

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Uhltingen-Mühlhofen hat am 12. Juni 2018 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15 Euro
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	25 Euro
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	40 Euro
von mehr als 6 Stunden	50 Euro (Tageshöchstsatz)

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	60 Euro
b) als Sitzungsgeld je Sitzung	
bis zu 3 Stunden Dauer	30 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden Dauer	40 Euro
von mehr als 6 Stunden Dauer	50 Euro

Die Dauer unmittelbar aufeinanderfolgender Sitzungen wird zusammengerechnet.

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach Buchstabe a) und b) werden nebeneinander gewährt. Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld nach der Gesamtdauer bezahlt. Das Sitzungsgeld wird den teilnehmenden Mitgliedern bzw. im Vertretungsfall ihren Stellvertretern gewährt.

(3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für die nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters entsprechend der notwendigen zeitlichen Inanspruchnahme eine Entschädigung nach § 3 Abs. 1b.

(4) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt jeweils zu Beginn der Sommerpause und zum Jahresende. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Aufwendungen für Betreuung

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen (Kinder, Ehegatte bzw. Lebenspartner, Eltern, die jeweils im Haushalt des ehrenamtlich Tätigen leben) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Antrag für die Zeit der notwendigen zeitlichen Inanspruchnahme bis zu einer maximalen Höhe von 10,- €/Stunde erstattet. Die Notwendigkeit ist glaubhaft darzulegen und die entstandenen Aufwendungen nachzuweisen

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16. Oktober 2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. Juli 2013 außer Kraft.

Uhldingen-Mühlhofen, den

Edgar Lamm
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.